

KR

über

FBL I

und

L

1/31/18

Li 31. Januar 2018

### Fragekatalog der FDP Kreistagsfraktion zum Haushalt 2018

1. Welches vorläufige Rechnungsergebnis liegt für 2017 vor?

Antwort I.4: Derzeit liegt das Rechnungsergebnis noch nicht vor, die Jahresabschlussarbeiten sind in vollem Gange. Bis Ende Februar 2018 soll das Rechnungsergebnis vorliegen. Wie bereits prognostiziert wird von einem deutlich positiven Ergebnis ausgegangen.

2. S. 42

Gesamtschule Niedernhausen

1. In welchem baulichen Zustand unter welcher Kontrolle wird die Schule an den Kreis zurückgegeben?

Antwort I.4: Der Rheingau-Taunus-Kreis hat als Leasingnehmer das Leasingobjekt in einem guten, jederzeit funktionsfähigen, zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Sämtliche Betriebs-, Unterhaltungs- und Erhaltungskosten sowie alle Reparaturen einschließlich der Schönheitsreparaturen gehen zu Lasten des Leasingnehmers. Für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist der Rheingau-Taunus-Kreis FD I.7 Hochbau zuständig, dem diesbezüglich auch die Kontrolle obliegt.

2. Führt das Vorhandensein von Mängeln zu Konsequenzen? Wenn ja, zu welchen?

Antwort I.4: Nein. Nicht bei der Rückübertragung, da der Rheingau-Taunus-Kreis für den mängelfreien Erhalt des Objekts zuständig ist und alle evtl. vorhandenen Mängel ohnehin zu Lasten des Rheingau-Taunus-Kreises gingen.

3. Wer ist zuständig für die Beauftragung evtl. fälliger Sanierungsarbeiten?

Antwort I.4: Der Rheingau-Taunus-Kreis als Leasingnehmer.

4. Wieviel Geld wurde für die Schule im Zeitraum des Leasings bezahlt?

Antwort I.4: Die Summe der Leasingraten incl. der Leasingnebenkosten belaufen sich bis zum Ende der Vertragslaufzeit auf 26,74 Mio. €

3. S. 126

Welchen Positionen sind die Kosten für den Fairtrade-Prozess zugeordnet?

Pos. 18: Wie begründet sich der Anstieg für Öffentlichkeitsarbeit von 11.500€ (2017) auf 20.000€ (2018)?

Antwort KR: Der Fairtrade-Prozess ist im Produkt Kreisorgane (9306) abgebildet. Beplant sind nur Budgetmittel und 2.000.- € für die Öffentlichkeitsarbeit, wie in den letzten Jahren.

Die Erhöhung bei der Öffentlichkeitsarbeit von 11.500.- € auf 20.000.- € resultiert aus der vorsorglichen Einstellung von Mitteln zur Entwicklung eines Corporate Designs der Kreisverwaltung.

4. S. 176, Pos. 18: Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten. Wie begründet sich der Betrag von 10.000€

Antwort I.7: Planansatz für Vermessungskosten, die bei Grundstückkäufen bzw. -verkäufen anfallen können (IST 2017 rd. 10.000 €).

5. S. 202

Pos. 15: Aufwendungen für Fremdleistungen des Bundes  
Welche Leistungen sind das?

Antwort III.6: Bei den Aufwendungen für Fremdleistungen des Bundes handelt es sich um die abzuführenden KBA-Gebühren an das Kraftfahrtbundesamt in Flensburg.

Die Höhe der zu erhebenden Gebühren ist geregelt in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

6. S.. 228

Pos. 15 Wie ist Sachstand zum Thema Hessencampus?

Antwort FBL I: 25.000,-- € ist der Anteil des Kreises zur Finanzierung Hessencampus Rheingau+Taunus auf der Grundlage der zwischen dem Land Hessen und dem RTK geschlossenen Regionalen Kooperationsvereinbarung vom 01.09.2014.

Das Land seinerseits stellt 0,5 Stellen für die jeweiligen Aufgaben des HESSENCAMPUS Rheingau+Taunus im Rahmen der Lehrerzuweisung zur Verfügung (Kooperationspartner Berufl. Schulen Untertaunus).

Sofern Schulen kein Personal des Landes beanspruchen, kann ab diesem Zeitpunkt der Gegenwert der halben Stelle mit 25.000 € kapitalisiert und in Sachmittel umgewandelt werden. Die Umwandlung der Personal- in Sachmittel ist von der unteren Schulaufsichtsbehörde unter Verwendung der vorgesehenen Formblätter zu den bekannten Stichtagen zu melden, so dass der Gegenwert in Euro verfügbar ist. Das ist so realisiert beim RTK und das Land überweist 25.000,-- € pro Jahr.

Die kapitalisierten Mittel (0,5 Stellen vom Land) werden vom Rheingau-Taunus-Kreis für die Verbundorganisation HESSENCAMPUS Rheingau + Taunus jeweils jährlich unter Nachweis entsprechend erbrachter Leistungen nachträglich dem Land in Rechnung gestellt. Umfang, Art und ggf. Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung sind konkret in der Rechnung zu bezeichnen. Der Rheingau-Taunus-Kreis weist darüber hinaus für die Verbundorganisation HESSENCAMPUS Rheingau + Taunus die zweckentsprechende Erbringung der Leistung im Rahmen der Rechenschaftslegung in einem Jahresbericht nach. Die Mittel werden für Personalkosten beim HC sowie Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Werbematerial etc. verwendet. Die Handlungsfelder des HESSENCAMPUS Rheingau+Taunus sind insbesondere:

Bildungsberatung unter Berücksichtigung der landesweiten HESSENCAMPUS-Leitlinien,  
Fortbildungsangebote für pädagogische Fachkräfte,  
Weiterentwicklung realer und virtueller Lernräume,  
Selbstorganisiertes Lernen,  
Koordination der Bildungsangebote für Erwachsene,  
Ressourcenbündelung und die Erreichung von Synergieeffekten im Bereich der Weiterbildungsangebote.

Die regionalen Leitlinien für die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft werden dabei berücksichtigt.

Die Verbundpartner im HC Rheingau+Taunus sind

1. Berufliche Schulen Untertaunus (BSU),
2. Berufliche Schulen Rheingau (BSR),
3. Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V.,
4. ProJob Rheingau-Taunus GmbH,
5. Lernende Netzwerk Region Rheingau-Taunus (LNR),
6. Rheingau-Taunus-Kreis, vertreten durch die Kreisverwaltung, Fachbereich I – Zentrale Steuerung – ,
7. Land Hessen, vertreten durch die untere Schulaufsichtsbehörde.

Die HC Steuerungsgruppe trifft sich in regelmäßigen Abständen zum Austausch und zur Festlegung der jeweils weiteren Vorgehensweisen. Ferner erfolgt der Austausch mit anderen HC's und die Teilnahme an Sitzungen des landesweiten Sprecherkreises HC.

#### 7. S. 274

##### Pos. 15: Förderschulverkehr

Worin begründet sich die Steigerung um 400.000 Euro?

Wie viele Schüler nutzen den Förderschulverkehr?

Antwort I.7: Gemäß KA-Beschluss vom 17.07.2006 werden die Beförderungstarife bei den Förderschulverkehren jährlich gemäß Verbraucherindex angepasst. Ausgehend vom Rechnungsergebnis 2016 in Höhe von rd. 2,316 Mio. € wurde der Planansatz 2018 dementsprechend erhöht. Ferner lassen ein höherer Anteil zu befördernder Schüler sowie weit entfernte Strecken zum Erreichen der Förderschulstandorte in Rüdeshheim-Aulhausen, Idstein und Wiesbaden aus dem gesamten Kreisgebiet einen höheren Aufwand erwarten. Ein weiterer Grund ist die Umsetzung der inklusiven Beschulung, wodurch zusätzliche Einzelbeförderungen zu den Regelschulen anfallen können. Im Schuljahr 2016/17 wurden 459 Schülerinnen und Schüler im Förderschulverkehr befördert (zum Vergleich: Im Schuljahr 2012/13 waren es 425 Schülerinnen und Schüler).

#### 8. S. 292

##### Pos. 20: Auf- und Ausbau ambulanter Versorgungsstrukturen

Um welche konkreten Maßnahmen handelt es sich dabei?

Antwort II.1: Für den Auf- und Ausbau ambulanter Versorgungsstrukturen hat der RTK seit 2008 das Förderprogramm „Rat und Tat Kreisweit“. Durch dieses Förderprogramm wurden in der Vergangenheit 19 Projekte gefördert. 13 Projekte sind bereits abgeschlossen, sechs laufen noch. Zu den geförderten Projekten zählten u. a. die Nachbarschaftshilfen sowie der Aufbau des Netzwerkes Wohnen.

Die Förderanträge werden seit 2014 durch die Teilhabekommission genehmigt.

Das Förderprogramm ist 2017 ausgelaufen und soll für 2018 mit inhaltlichen Veränderungen neu aufgelegt werden.

D. h. Bisher erfolgte die Förderung im Rahmen einer Projektförderung. Mit den Herausforderungen die der demographische Wandel in Verbindung mit dem Thema Wohnen und Teilhabe allen Akteure stellt, soll das Förderprogramm im Rahmen einer **Strukturförderung** fortgesetzt werden.

Mit der Strukturförderung will der RTK dazu beitragen, die Lebensqualität vor Ort zu erhalten und zu verbessern. Ziel sind lebendige Ortskerne und eine wohnortnahe Versorgung sowie die Sicherung und Neuausrichtung der Versorgungs- und Unterstützungssysteme für hilfe- und pflegebedürftige Menschen und ihres sozialen Umfeldes.

Der FD Soziales stellt sich konkret die Förderung von Quartieren oder Quartiersentwicklungen vor, die darauf abzielen allen im Quartier lebenden Menschen eine möglichst hohe Teilhabe und Lebensqualität zu bieten und die Handlungsfelder „Soziale Infrastruktur, Wohnen, Pflege und Betreuung, Mobilität oder Bildung und Kultur“ abdecken.

Die Aufstellung des Förderprogramms trägt dem gesetzlichen Auftrag gem. § 8 Abs. 2 SGB XI in besonderem Maße Rechnung und ist ein Beitrag des RTK für eine bedarfsgerechte Verfügbarkeit häuslicher und auch inklusiver Versorgungsstrukturen zu sorgen.

## 9. S. 319

### Erhöhung der Personalstellen im Jobcenter

Wie sind die Fallzahlen für die Jahre 2016 u. 2017?

Antwort II.2: Nachfolgend dazu die aktuellen Fallzahlen des kommunalen JobCenters für die Jahre 2016 und 2017.

#### Bedarfsgemeinschaften (BG)

Jan 16	Feb 16	Mrz 16	Apr 16	Mai 16	Jun 16	Jul 16	Aug 16	Sep 16	Okt 16	Nov 16	Dez 16
3.934	4.129	4.190	4.220	4.210	4.213	4.190	4.202	4.201	4.241	4.300	4.337
Jan 17	Feb 17	Mrz 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17	Jul 17	Aug 17	Sep 17	Okt 17	Nov 17	Dez 17
4.475	4.601	4.656	4.662	4.729	4.770	4.795	4.803	4.782	4.757*	4.715*	4.706*

#### Personen in BG (LB)

Jan 16	Feb 16	Mrz 16	Apr 16	Mai 16	Jun 16	Jul 16	Aug 16	Sep 16	Okt 16	Nov 16	Dez 16
7.766	8.101	8.181	8.204	8.182	8.195	8.185	8.200	8.202	8.557	8.678	8.576
Jan 17	Feb 17	Mrz 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17	Jul 17	Aug 17	Sep 17	Okt 17	Nov 17	Dez 17
9.107	9.352	9.474	9.496	9.629	9.745	9.809	9.777	9.760	9.437*	9.380*	9.380*

Quelle: SGB II - Monatsbericht

#### Bedarfsgemeinschaft (BG)

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht dauernd getrenntlebenden Partner/innen sowie die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Weiterhin zählen zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder ihrer Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Die Zahlen für Okt bis Dez 2017 sind vorläufig.

## Pos. 22: Eingliederungsleistungen

Um welche Leistungen handelt es sich dabei? Welche und wie viele Teilnehmer profitieren davon?

Anwort II.2: Nachfolgend dazu eine Übersicht geplanter und laufender Maßnahmen des kommunalen JobCenters.

Sachk.	Maßnahme	TN Zahl	Personenkreis / Leistung
7244020	Orientierungskurs im Pflegebereich	20 TN Plätze	Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt - § 45 Abs. 1 Nr. 1 SGB III
7244020	Bewerbungszentrum Taunusstein	20 TN Plätze pro Monat	
7244020	Alleinerziehenden Ausbildung Vorfeldphase 2017	6 TN Plätze	
7244020	Welcome-Center Untertaunus	15 TN Plätze pro Staffel	
7244020	Welcome-Center Rheingau	10 TN Plätze pro Staffel	
7244020	BG-Coaching	Ø 100 BGs pro Jahr	
7244020	Perspektive Arbeit	UT: 50 TN / Rhg: 42 TN	
7244021	Erstcheck und Kompetenzfeststellung für Flüchtlinge	Ø 35 TN pro Monat	Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen - § 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB III
7244021	Clearingstelle 2017	mind. 25 TN pro Jahr	
7244021	Aktiv in die Arbeitswelt (AidA)	20 TN pro Monat	
7244021	ABC-Messung zur Eignungsfeststellung	70 Plätze Rest (Stand: 11.01.18)	
7244022	Integrations-Coaching	30 TN Plätze pro Standort 120 TN Plätze insgesamt	Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung - § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III
7244025	JobAcademy Taunusstein	30 TN Plätze pro Monat	Kombinationsleistung - § 45 Abs. 1 SGB III
7244025	(b)WerberAktiv	16 TN Plätze pro Monat	
7244025	kostbaR Idstein	20 TN Plätze pro Monat	
7244025	vorTREFFlich Rheingau	20 TN Plätze pro Monat	
7244025	Sozialraumprojekt 2017 Eltville (2 Staffeln)	15 TN Plätze pro Staffel	
7244025	Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen 2017	15 TN Plätze	
7244030	Ausbildung Krankenpflegehelfer/in ab 2018		§§ 81 ff SGB III und §§ 81 ff i.V.m. § 115 Nr. 3 SGB III; § 16 Abs. 1 Nr.4 SGB II i.V.m. § 131a SGB III
7244030	Ausbildungslotse	mind. 15 TN Plätze i.d. Vergangenheit	
7244040	Kooperative Berufsausbildung (BaE)	mind. 10 und max. 12 TN Plätze	§ 74 SGB III und § 74 i.V.m. § 115 Nr. 2 SGB III
7244040	Alleinerziehenden Ausbildung kooperativ (Teilzeit)	6 TN Plätze für Vorfeldphase 2 TN Plätze für Ausbildung	

## 11. S. 332

### Migration

Übersicht über die Stellenentwicklung seit 2014:

Welche Stellen mit Befristung?

Welche Stellen laufen wann aus?

Wie hoch ist der Stellenumfang bei der Leistungsübernahme durch Dritte ?

Antwort I.3: Kostenstellen: Fachdienst Migration (2300, 2310, 2315, 2320, 2330)

	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Vorbemerkungen</b>	0	3	27,5	28	28
<b>Stellenplan</b>	7,1	16,6	19,9	26,4	23,3
<b>Gesamt</b>	<b>7,1</b>	<b>19,6</b>	<b>47,4</b>	<b>54,4</b>	<b>51,3</b>

Welche Stellen mit Befristung?

Im Tabellenwerk des Stellenplans sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend - also unbefristet - eingestellten Arbeitnehmer ausgewiesen (s.a § 5 (1) GemHVO).

In den Vorbemerkungen sind die Stellen aufgeführt, die nicht dauerhaft – also befristet - besetzt werden sollen/können.

Welche Stellen laufen wann aus?

Weder die Stellen im Stellenplan noch die in den Vorbemerkungen sind als künftig wegfallend (kw- Vermerk) gekennzeichnet noch mit einem bestimmten Ablaufdatum versehen.

Die Arbeitsverträge bzw. internen Umsetzungen der Beschäftigten, die auf Stellen in den Vorbemerkungen geführt werden, sind befristet.

Wie hoch ist der Stellenumfang bei der Leistungsübernahme durch Dritte ?

Ohne den evtl. zu vergebenden Leistungsumfang zu kennen, kann hierzu keine Prognose erstellt werden. (Hausverwaltung, Sozialbetreuung, Leistungssachbearbeitung, Krankenhilfe, ...?).

Hinweis: Von den in den Vorbemerkungen vorgehaltenen Stellen sind lediglich 50% tatsächlich (befristet) besetzt. Die Stellenvorhaltung erfolgte für den Fall, dass unerwartet die Flüchtlingszahlen wieder anschwellen.

Die Personalkosten der Stellen in den Vorbemerkungen sind auch nur anteilig geplant.

Durch evtl. Stellenstreichungen der in den Vorbemerkungen vorhandenen Stellen würde deshalb auch keine Veränderung in den Personalaufwendungen eintreten!

## 12. S. 379

### Jugendhilfemaßnahmen

Wie begründet sich die Stellenausweitung trotz kaum steigender Fallzahlen?

Antwort II.5: Auf Seite 379 ist ein Anstieg der Stellen von 48,2 auf 53 Stellen dargestellt.

1. Eine Stelle ist erforderlich im Bereich Fachteam Grundsatz/ Entgelt/ Qualitätsentwicklung

Das Fachteam verhandelt rund 120 Entgelte und Leistungsvereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe im RTK. Diese Verhandlungen sind regelmäßig zu wiederholen. Durch die hohe Arbeitsbelastung bezüglich der Vereinbarungen, konnten in den letzten Jahren Kritikgespräche mit den freien Trägern nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden. Außerdem mussten verschiedentlich Entgelte pauschaliert verhandelt werden. Es haben sich Rückstände gebildet.

Im Bericht zur 193. vergleichenden Prüfung des Landesrechnungshofes wird die Wiederaufnahme der jährlichen Kritikgespräche mit den freien Trägern dringend empfohlen. Hierfür seien die notwendigen personellen Ressourcen zu schaffen. In der Kreistagssitzung vom 06.12.2017 wurden die Beschlussempfehlungen der Verwaltung zum Schlussbericht einstimmig beschlossen. In der Beschlussempfehlung war aufgenommen, dass die Umsetzung der Empfehlung nur mit entsprechenden Personalressourcen möglich ist.

2. Zwei Stellen sollen aus den Vorbemerkungen in den Stellenplan einfließen. Hier geht es um den Bereich erzieherische Jugendhilfe/Soziale Arbeit mit Flüchtlingsfamilien. Die beiden Stellen wurden im Rahmen der Vorbemerkungen aufgrund von eklatant steigenden und aktuell deutlich werdenden Hilfebedarfen in geflüchteten Familien zunächst befristet geschaffen. Die Entwicklung des Jahres 2017 hat gezeigt, dass diese Bedarfe nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer bestehen. Aus diesem Grunde ist die Aufnahme dieser zwei Stellen in den Stellenplan 2018 unabdingbar.

3. Eine Stelle wird im Bereich Pflegekinderdienst und Adoptionswesen benötigt. Der Pflegekinderdienst ist schon seit Jahren erheblich unterbesetzt. Dies zeigt sich deutlich in der fallenden Zahl der Akquise und Betreuung von Pflegestellen (s.S. 375). Mit der zusätzlichen Stelle soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden. Die Fremdplatzierung von Kindern in Pflegestellen ist bei jungem Kindesalter bedarfsgerecht und darüber hinaus deutlich **kostengünstiger** als eine stationäre Unterbringung in einer Jugendhilfe-Einrichtung.

4. 0,5 Stellen werden für die Teamleitung Außenstelle RÜD benötigt. Angesichts des hohen Aufkommens an prekären Fallsituationen kann diese Aufgabe nicht mehr durch die Teamleitungen in Bad Schwalbach abgedeckt werden.

Eine ausführlichere Begründung wurde im Zusammenhang mit Frage Nr. 18 -Stellenplan- verfasst.

13. S. 412

Umsetzung Integriertes Verkehrskonzept

Was wurde mit dem Geld 2017 gemacht und was ist für 2018 damit geplant?

Antwort KE: In 2017 wurden keine Mittel verwendet. In 2018 soll das Thema Umsetzung Integriertes Verkehrskonzept umgewidmet werden zum Thema Mobilitätsentwicklung- und multimodales Verkehrskonzept. In 2018 soll mit der Erstellung eines solchen Konzeptes begonnen werden, dass u. a. die Vernetzung der versch. Verkehrsträger im Mittelpunkt hat und auf ein modernes zukünftiges Verkehrskonzept/-system in der Region ausgerichtet ist, aber auch Themen wie z.B. E-Mobilität in Fahrzeugflotten und bei Privaten in den Mittelpunkt stellt. Der Landkreis soll dabei eine weitere enge Zusammenarbeit mit der ivm-GmbH anstreben, bei der er Mitglied ist.

14. S. 416

Wie begründet sich die zusätzliche Stelle im Bereich der Kreisentwicklung?

Antwort ST: **Stellenneuschaffung: Ressourcen-/Klima- und EnergiemanagerIn (RKE)**

Die Stelle wird erforderlich, um die geforderten Ziele des Kreistages (siehe nachfolgend) umsetzen zu können.

Hiernach hat der Kreistag in der Sitzung vom 14.03.2017 beschlossen: „Der Kreistag unterstützt die Klimaschutzziele der Hessischen Landesregierung“.

Die Hessische Landesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung am 18.05.2015 beschlossen, dass Hessen zum Jahr 2050 klimaneutral sein soll, die Emissionen der Treibhausgase sollen mindestens um 90% gegenüber dem Jahr 1990 reduziert werden. Mittelfristig soll Hessen bis 2020 die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um 30 Prozent und bis zum Jahr 2025 um 40 Prozent senken. Zum Erreichen

dieser Ziele wurde der „Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025“ erarbeitet, der an den Aktionsplan Klimaschutz 2007 und das Klimaschutzkonzept Hessen 2012 anschließt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle Regionen / Landkreise und Kommunen in Hessen ihren anteiligen Beitrag zur Zielerreichung der hessischen Klimaschutzziele leisten müssen, um den erwünschten Erfolg bei der Ressourcen- und Energieeinsparung sicherzustellen. Möglichkeiten, wie dies im Rheingau-Taunus-Kreis zielführend angegangen werden kann, hat der Masterplan Energie dargelegt.

Klimapolitisches Ziel des Rheingau-Taunus-Kreises gem. KT-Beschluss vom 01.11.2011, das CO<sub>2</sub>-Aufkommen bis 2020 um 40% zu reduzieren (Vergleichswert ist das CO<sub>2</sub>-Aufkommen von 1990) bzw. „bis zum Jahr 2020 im Rheingau-Taunus-Kreis nicht mehr Strom zu verbrauchen als gleichzeitig aus Erneuerbaren Energien erzeugt wird“.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 04.10.2016 jedoch mehrheitlich festgestellt, dass das Ziel des Kreistages und des Masterplans Energie, bis 2020 im Kreisgebiet nicht mehr Strom zu verbrauchen als gleichzeitig aus Erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird, nicht mehr erreichbar ist und der Bau von bis zu 118 Windrädern politisch abgelehnt wird.

In dieser Sitzung wurde ferner beschlossen, den institutionellen Zuschuss für das kee in Höhe von 75.000 EUR ab 2017 komplett zu streichen. Dies sind die Haupteinnahmen des Vereins, über die er seine Tätigkeit finanziert. Die Mitgliedsbeiträge sind nur ein geringer Teil. Der Verein wird deshalb seine Aufgaben ehrenamtlich nicht mehr in der bisherigen Intensität wahrnehmen können.

Um dennoch die geforderten Ziele des Kreistagsbeschlusses vom 14.03.2017 zu erreichen, ist die Einstellung einer/s hauptamtlichen Ressourcen-/Klima-/Energiemanagers/in (RKE) erforderlich. Mit o. s. Beschluss ist somit auch konkludent die Beschlusslage des Kreistags der vorherigen Kreistagssitzung vom 07.02.2017 als revidiert anzusehen, wonach von der Einstellung eines Klimaschutzmanagers noch abzusehen war.

Eine erste (nicht abschließende) Tätigkeitsbeschreibung – insbesondere auch zur Abgrenzung ggfs. der Stelle zum „Klimaschutz in eigenen Liegenschaften des Rheingau-Taunus-Kreises“ wie folgt:

- Initiierung, Entwicklung und Umsetzung von Projekten zum Ressourcen- und Klimaschutz sowie Energieeinsparung
- Ausarbeiten und stellen von Förderanträgen im Bereich Ressourcen-/Klimaschutz sowie Energieeinsparung
- Vernetzung und enge Kooperation und Beratung der Kommunen im Kreis, z.B. Vermittlung der Einstiegsberatung für Kommunen zum RKE
- Unterstützung von Kommunen bei der Einführung von RKE-Maßnahmen, sowie beim Ausbau- und der Optimierung des Gebäudemanagements
- Aufbau einer Energieberatung für Handel, Handwerk und Gewerbe
- Ausbau einer kreisweiten Energiesparkampagne für Privathaushalte
- Durchführung von Energiesparkampagnen an Kindergärten und Schulen
- Beratung und Beantragung von Fördermitteln im Bereich Energieeinsparung und Ressourceneffizienz.
- Aufbau von Projekten zum Thema Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED
- Begleitung von Projekten zur E-Mobilität
- Unterstützung des Ausbaus der Solarenergienutzung im Landkreis und in den Kommunen des Kreises.
- Erstellung eines jährlichen RKE-Berichts
- Erstellung einer CO<sub>2</sub>-Bilanz für den Kreis und Unterstützung der Kommunen bei der Aufstellung ihrer kommunalen CO<sub>2</sub>-Bilanz
- Bündelung der Maßnahmen der Kommunen und Entwicklung von gemeinsamen Aktivitäten im Bereich Klimaanpassung.
- Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen, Kampagnen, Pflege und Aufbau von Netzwerken.
- Mitarbeit für den Rheingau-Taunus-Kreis in überregionalen Projekten.
- Durchführung des Schulwettbewerbs „Klasse Klima“

- Vertretung des Landkreises in „Hessen aktiv – Die Klima-Kommunen“
- Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagements beim Klimaschutz

Die Stelle wird aufgrund ihres übergreifenden Zuschnitts auf RKE (nicht nur Klimaschutz) sowie einem nicht vorhandenen Klimaschutzkonzept nicht förderfähig sein.

15. S. 433

Pos. 38: Bezieht sich die Zahl auf den Schulbusverkehr?

Antwort I.4: Nach Analyse der RTV GmbH liegt der Anteil der Aufwendungen für Schülerverkehre bei 65 % der Gesamtkosten der RTV. Insoweit bezieht sich die Entlastung des Produkts ÖPNV unter Pos. 38 ausschließlich auf den Schulbusverkehr. Mit Hilfe des Umlageszenarios (Sekundärkostenverrechnungen) werden diese Kosten den Schulen belastet.

Zunächst werden diese Sekundärkosten dem Produkt „Sonst. Schulische Aufgaben“ S 229 Pos 44 belastet, in einem weiteren Schritt wird dieses Produkt auf die einzelnen Schulen umgelegt.

16. S. 436

Pos.: 18 Kostenbeteiligung an „Tal Total“

Wie begründet sich der im Vergleich zu „Fahr zur Aar“ immens hohe Betrag?

Wie können hier Kosten reduziert werden?

Antwort III.6: Der Rheingau–Taunus-Kreis ist für „Fahr zur Aar“ und „Tal to Tal“ jeweils der Veranstalter.

Die autofreie Großveranstaltung „Tal to Tal“, die vom damaligen rheinland-pfälzischen Ministerpräsident Rudolf Scharping ins Leben gerufen wurde, besteht nunmehr seit einem Vierteljahrhundert. Der Rheingau-Taunus-Kreis hatte seit Beginn der Veranstaltung die Federführung auf hessischer Seite als Veranstalter übernommen. Die mit der Veranstaltung zusammenhängenden Aufgaben wurden in der Vergangenheit gemeinsam mit dem Land Hessen getragen.

Der Rheingau – Taunus - Kreis erhielt in den Anfängen der Veranstaltung die Aufstellung der Umleitungsbeschilderung als kostenlose Dienstleistung vom Land Hessen. In den darauffolgenden Jahren hat sich die kostenlose Dienstleistung in eine zu gewährende Landeszuwendung für die von der Straßenmeisterei in Rechnung gestellte Leitungen gewandelt, wobei hier schon erstmalig ein Kostenanteil vom Rheingau – Taunus - Kreis zu tragen war. Mit dem Wegfall der Landeszuwendung musste dann der Rheingau – Taunus - Kreis die gesamten Kosten der Straßenmeisterei für die Aufstellung der Umleitungsbeschilderung tragen. Die Kosten hierfür betragen rd. 4.000,- €. Nachdem nun auch die Dienstleistung nicht mehr von der Straßenmeisterei für den Rheingau – Taunus - Kreis erbracht wird, muss die Dienstleistung auf dem freien Markt eingekauft werden. Die Kosten betragen hierbei ca. 10.000,- €. In 2017 hat das Land Hessen diese Veranstaltung in Höhe von 8.800,- € wieder bezuschusst. Die Einnahmen werden bei der Kostenstelle 3320 unter dem Sachkonto 5481100 vereinnahmt. Zu den Ausgaben für die Umleitungsbeschilderung kommen noch die Kosten für den vom Rheingau – Taunus - Kreis zu beauftragenden Rettungsdienst in Höhe von 2.800,- € und für zwei Toilettenhäuschen in Höhe von 170,- € hinzu.

Bei der autofreien Großveranstaltung „Fahr zu Aar“ haben sich die Kommunen im Aartal von Anfang an bereit erklärt, die Umleitungsbeschilderung, den Rettungsdienst sowie die Sanitäreinrichtungen aus eigenen Mittel bzw. aus Werbeeinnahmen zu finanzieren und umzusetzen. Hierbei beteiligt sich der Rheingau – Taunus - Kreis als Veranstalter mit einem Kostenbeitrag in Höhe von 1.500,- €.

Forum Erneuerbare Energien: Um was handelt es sich dabei?

Antwort KE: Das Forum Erneuerbare Energien ist ein Fachforum, das vom Kreis zur Information und Weiterbildung im Themenfeld erneuerbare Energien im Jahr 2006 ins Leben gerufen wurde. Organisator ist seit 2012 das Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien Rheingau Taunus e.V. (kee), dessen Mitglieder der Kreis, Städte und Gemeinden, Gewerbetreibende und Privatpersonen sind. Die Informationsveranstaltung, die bisher elf Mal stattfand, wird jeweils zu einem bestimmten Thema abgehalten (z.B. Energie in Bürgerhand) und richtet sich sowohl an die Vereinsmitglieder als auch die interessierte Fachöffentlichkeit z.B. Architekten und Ingenieure. Auf der Informationsveranstaltung, an der zuletzt mehr als 150 Personen teilnahmen, werden zum jeweiligen Themenkomplex Fachvorträge von externen Referenten gehalten sowie durch Diskussionen die Vernetzung der im Kreis im Bereich erneuerbare Energien Tätigen gefördert.

18. Stellenplan

P 02/1 – Personalerweiterung um 2 Stellen

Worin begründet, gibt es dazu gesetzliche Vorgaben?

Antwort: Hierzu die Stellungnahme des Fachdienstes Brandschutz und Rettungswesen:

„Die rechtliche Ausgestaltung des vorbeugenden Brandschutzes und deren konsequente Überwachung garantieren erst das hohe, in Deutschland übliche und notwendige Niveau.

Je größer die Wirksamkeit des vorbeugenden Brandschutzes ist, desto weniger braucht der abwehrende Brandschutz einzugreifen. Versäumnisse auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes treten dennoch bei vielen Brandeinsätzen zutage. Deshalb schreibt der Gesetzgeber die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in regelmäßigen Abständen vor (§15 HBKG). Diese Abstände betragen in der Regel fünf Jahre. Dabei kann der Zeitabstand bei baulichen Anlagen, die in überdurchschnittlichem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind, bis auf ein Jahr vermindert werden. Überdies ist die Gefahrenverhütungsschau auch außerhalb dieser Zeiträume durchzuführen, wenn der Brandverhütungsbeauftragte Anhaltspunkte für Mängel feststellt oder Gefahr im Verzuge ist.

Die vom Rheingau-Taunus-Kreis bei der KGSt beauftragte und in den Jahren 2013 und 2014 durchgeführte Organisationsuntersuchung hat unzweifelhaft ergeben, dass für die Gefahrenverhütungsschauen im Kreisgebiet eine Stellenausstattung von ca. 4,3 VZÄ erforderlich ist um den gesetzlichen Standard zu erfüllen.

Bei den Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes handelt es sich nicht um eine Selbstverwaltungsangelegenheit gemäß § 2 Abs. 2 HBKG, sondern nach § 16 Abs. 1 HBKG um eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, also eine unmittelbare staatliche Weisungsaufgabe.

Aus den jährlich der Aufsichtsbehörde zu übermittelnden Zahlen lässt sich unschwer erkennen, dass der Rheingau-Taunus-Kreis seine ihm übertragenen Pflichtaufgaben nicht nachkommt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt als Aufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 28.08.2017 die Erfüllung der übertragenen Pflichtaufgaben angemahnt und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Weisungsaufgaben zwingend zu erfüllen sind sowie keinerlei Ermessensspielraum besteht.

Die Aufgaben sind in den Landkreisen der Kreisbrandinspektorin / dem Kreisbrandinspektor übertragen. Diesen für die Gefahrenverhütungsschauen zuständigen Stelle wird Personal zugeordnet, das über eine hierfür erforderliche Ausbildung verfügt (§ 2 Abs. 2 GVSVO).

Wie die oben genannte Organisationsuntersuchung zeigt, werden auch nach der Personalaufstockung in 2018 noch keine ausreichenden Personalkapazitäten in diesem Bereich vorhanden sein!

Eine entsprechende Personalaufstockung / Zuweisung im Bereich der Gefahrenverhütungsschauen um zunächst zwei Stellen (mind. E 10) ist unvermeidbar und dringend geboten, zumal eine Refinanzierung über Gebühren möglich ist!"

## **P06 - Generell Vorlage aktueller Fallzahlen**

Antwort: Hierzu die Stellungnahme der Fachdienste II.4, II.5 und II.6:

„Die Anmeldungen für den Stellenplan 2018 berücksichtigen die Entwicklung der Fallzahlen von 2014-2016, da alle Stellenanmeldungen für den Haushalt 2016 und 2017 nicht realisiert worden sind.

Die Fallzahlenentwicklung entnehmen Sie bitte dem Haushaltsentwurf 2018, S. 362.

### **P06/09 u.10 Diplom Päd. § 35a SGB VIII**

Der Fachdienst II.6 bietet im Rheingau-Taunus-Kreis Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII, sowie Fachberatung in Sachen Kindeswohl gem. §§ 8af. SGB VIII und weitere niedrigschwellige Beratungs- und Gruppenangebote an. Darüber hinaus nimmt er durch die Gewährung und Steuerung von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen gem. § 35a SGB VIII eine Funktion des Jugendamtes wahr.

Die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII verzeichnen seit Jahren stetig steigende Fallzahlen: Mehr als eine Verdoppelung von 2010 (140) bis 2016 (296).

### **P06/11 Teamleitung Außenstelle RÜD**

Die zuständige Teamleitung im FD II.5 leitet die Fachteams Beratung & Hilfen, sowie Umgang & Sorgerecht. An den Standorten Bad Schwalbach und Rüdesheim sind in diesen Arbeitsbereichen insgesamt 26 Mitarbeiter/innen eingesetzt.

Aufgabe der Teamleitung ist die Anleitung und die Führung der Mitarbeiter/innen, sowie die Steuerung und Kontrolle bei der Einleitung von Hilfen. Hier kommt der Teamleitung eine zentrale Controlling-Funktion im ausgabenstärksten Segment des Jugendamtes zu.

Insbesondere angesichts des hohen Aufkommens an prekären Fallsituationen im gesamten Landkreis und zunehmend herausfordernden familiären Lebenssituationen ist eine enge Führung und Anleitung der Mitarbeiter/innen notwendig und ein Merkmal von Qualität.

Eine enge Begleitung der Mitarbeiter/innen ist in diesem Bereich ebenfalls erforderlich, um den Kinderschutz als wichtige Aufgabe im Rahmen des staatlichen Wächteramtes sicherzustellen. Insbesondere unter diesem Aspekt ist die Führung und Leitung von insges. 26 Mitarbeiter/innen nicht zu verantworten.

### **P06/12 Grundsatz/Entgelt/Qualitätsentwicklung**

Das Fachteam verhandelt rund 120 Entgelte und Leistungsvereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe im RTK. Diese Verhandlungen sind regelmäßig zu wiederholen. Die freien Träger haben gegenüber dem öffentlichen Träger einen Rechtsanspruch auf Verhandlung von Entgelten und Leistungsvereinbarungen. Außerdem schließt das Fachteam Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den 30 freien Trägern der Jugendhilfe im RTK ab.

Hinzu kommen die zur Sicherung des Kindeswohles gesetzlich vorgeschriebenen Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit allen 123 Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche im RTK, sowie die Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII mit allen ca. 1.200 Vereinen, Verbänden und Institutionen im RTK, die Angebote für Kinder und

Jugendliche vorhalten, sowie die entsprechende Fachberatung, was enorm arbeitsaufwendig ist. Die Vereinbarungen sind regelmäßig zu überprüfen. Durch die hohe Arbeitsbelastung bezüglich der Vereinbarungen, konnten in den letzten Jahren Kritikgespräche mit den freien Trägern nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden. Außerdem mussten verschiedentlich Entgelte pauschaliert verhandelt werden. Es haben sich Rückstände gebildet.

Regelmäßige Kritikgespräche mit den freien Trägern sind zur Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe, zu der seit 2012 nach § 79a SGB VIII eine gesetzliche Verpflichtung besteht, notwendig.

Auch der abschließende Bericht zur 193. vergleichenden Prüfung des Landesrechnungshofes empfiehlt dringend die Wiederaufnahme der jährlichen Kritikgespräche mit den freien Trägern. Hierfür seien die notwendigen personellen Ressourcen zu schaffen. Vergleiche Begründung zum Berichts Antrag 06/17 der FDP-Fraktion.

Regelmäßige Überprüfungen und Nachverhandlungen der Entgelte und Leistungsvereinbarungen sind ein wichtiges Steuerungselement, wodurch sich die Kosten der Jugendhilfe zentral steuern und Einsparungen realisieren lassen, sofern die für die Verhandlungen notwendigen personellen Ressourcen vorhanden sind. Da die hierfür notwendigen personellen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen, konnte der RTK bisher von seinem Recht, von sich aus ein Entgelt zu kündigen und neu zu verhandeln, nicht Gebrauch machen. Es konnte nur mit pauschalierten Angleichungen gearbeitet werden.

#### **P06/13 Erzieherische Jugendhilfe/Soziale Arbeit mit Flüchtlingsfamilien**

Die beiden Stellen wurden im Rahmen der Vorbemerkungen aufgrund von eklatant steigenden und aktuell deutlich werdenden Hilfebedarfen in geflüchteten Familien zunächst befristet geschaffen. Die Entwicklung des Jahres 2017 hat gezeigt, dass diese Bedarfe nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer bestehen. Aus diesem Grunde ist die Aufnahme dieser zwei Stellen in den Stellenplan 2018 unabdingbar.

#### **P06/14 Erzieherische Jugendhilfe/Umgang & Sorgerecht**

Das Fachteam Umgang & Sorgerecht stellt nicht nur die Mitwirkungspflicht des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren sicher, sondern organisiert und steuert auch Hilfen rund um diese Verfahren und vertritt das Jugendamt in Verfahren zum Entzug der elterlichen Sorge in beiden familiengerichtlichen Instanzen. Im Jahr 2016 verzeichnete das Fachteam Umgang & Sorgerecht ein Allzeithoch bei den Fallzahlen. Die Anzahl der familiengerichtlichen Verfahren ist von 2014 bis 2016 um insgesamt 60 Verfahren gestiegen.

Der Anteil der hochstrittigen Scheidungsverfahren hat sich seit 2010 verdreifacht, was in der Regel mehrere familiengerichtliche Anhörungen pro Verfahren und häufige Beschwerdeverfahren vor der nächsten Instanz nach sich zieht.

#### **P06/15 Pflegekinderdienst und Adoptionswesen**

Das Fachteam Pflegekinderdienst steuert die meist langfristig angelegten Unterbringungen von Kindern in Pflegefamilien. Es führt die Akquise, Ausbildung und Fachberatung von Pflegestellen durch und ist mit der Adoptionsvermittlung beauftragt. Der Pflegekinderdienst ist schon seit Jahren erheblich unterbesetzt.

Die Fremdplatzierung von Kindern in Pflegestellen ist bei jungem Kindesalter bedarfsgerecht und darüber hinaus deutlich kostengünstiger als eine stationäre Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung. Um auf diese bedarfsgerechte Hilfsmöglichkeit ggf. auch vermehrt zurückgreifen zu können, ist es notwendig, regelmäßig und fortlaufend Pflegestellen zu akquirieren und auszubilden. Da dies dem Fachteam neben der laufenden Arbeit her nicht möglich ist, wurde die Akquise und Ausbildung neuer Pflegestellen in den letzten beiden Jahren auf Honorarbasis durchgeführt. Dieses Hilfsmodell ist im Jahr 2017 ausgelaufen. Deshalb sind im Pflegekinderdienst zusätzliche personelle Ressourcen notwendig.

Für die Aufgaben des Fachteams Pflegekinderdienst bezüglich der Sicherstellung des Kindeswohls insbesondere der anvertrauten Pflegekinder hat der RTK als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Gewährleistungspflicht und muss für Schädigungen, die aufgrund mangelnder Personalausstattung eintreten, aufkommen.

#### **P06/16 Jugendhilfe im Strafverfahren (ehemals Jugendgerichtshilfe)**

Das Fachteam Jugendhilfe im Strafverfahren stellt die Mitwirkung des Jugendamtes in Strafverfahren sicher, die junge Menschen im Alter von 14-20 Jahren betreffen. Darüber hinaus steuert es die im Rahmen des Strafverfahrens durchzuführenden Betreuungsweisungen und beantragten Hilfen.

Im Jahr 2016 verzeichnete das Fachteam Jugendhilfe im Strafverfahren erheblich erhöhte Fallzahlen, dies insbesondere bei den Fallzahlen der sog. Intensivtäter, die ein besonders hohes Arbeitsaufkommen generieren. Zusätzliche präventive Aufgaben sind wahrzunehmen.

Aufgrund von Langzeiterkrankungen ist das Fachteam Jugendhilfe im Strafverfahren seit mehreren Jahren unterbesetzt. Es haben sich Rückstände gebildet. Daher ist insbesondere aufgrund von Langzeiterkrankungen die Aufnahme der beantragten Stelle in die Vorbemerkung erforderlich.

#### **P06/18 Koordinierungsstelle Bundesprogramm KiTa-Einstieg**

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgreich am Interessenbekundungsverfahren zum Bundesprogramm KiTa-Einstieg teilgenommen. Der daraufhin gestellte Antrag wurde positiv beschieden. Der Rheingau-Taunus-Kreis erhält eine jährliche Förderung von 150.000,00 € aus dem Bundesprogramm.

Im Rahmen des Bundesprogrammes KiTa-Einstieg ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Koordinationsstelle im Umfang von 0,5 VZÄ einzurichten. Durch das Bundesprogramm werden die Kosten für die Koordinationsstelle im Umfang von 90% oder maximal 28.000 Euro jährlich gefördert. Die verbleibenden 10% werden aus Projektmitteln der Jugendhilfe finanziert.

#### **P06/19 WiJu Kostenübernahme Kindertagesbetreuung**

Im Bereich der Gebührenübernahme für Kinder in Kindertageseinrichtung bzw. in der Tagespflege ist es seit 2010 zu erheblichen Fallzahlensteigerungen gekommen (siehe nachstehende Tabelle). Diese wurden immer wieder durch organisatorische Änderungen aufgefangen. Nun ist jedoch die Belastungsgrenze erreicht!"

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Kita	1304	1373	1426	1548	1708	1845	1988	2169
Tagespflege	82	94	156	260	293	354	461	500

(Quelle Prosoz, laufende Fälle und im Jahresverlauf beendete Fälle)

**P06/17 – PROSOZ Personalerweiterung um 1 Stelle  
Warum auf Dauer eine neue Stelle für eine Einführungsmaßnahme?**

Antwort I.3: Hierzu die Stellungnahme der Fachdienste II.4, II.5 und II.6:

**P06/17 Admin/PROSOZ-Kristall**

Der Fachdienst II.4 nutzt das Programm PROSOZ 14+ zur vollständigen Abwicklung aller Leistungen. Auswertungen der Daten sind sehr aufwendig und im Rahmen statistischer Meldungen und als Entscheidungsgrundlage für Führungskräfte und Controller nur schwer darstellbar.

Zudem wurde in der 193. Vergleichenden Prüfung die Entwicklung und Anwendung einer Systematik zur Risikobeurteilung sowie der Aufbau eines internen Kontrollsystems in den FD II.5 und II.4 angemahnt. Die ist nur durch die Einführung und Bedienung einer Fachsoftware möglich (siehe Beschlussempfehlung des RTK zu den Empfehlungen des Schlussberichts in der Kreistagssitzung vom 06.12.2017). Aus diesem Grunde ist die Anschaffung von PROSOZ-Kristall dringend erforderlich und auch in der Haushaltsanmeldung des Fachdienstes EDV vorgesehen. Die Firma PROSOZ Herten hat deutlich gemacht, dass eine Administration von PROSOZ Kristall nicht noch von der Administration PROSOZ 14+ mit übernommen werden kann, sondern hierfür auch über die Einführungsphase hinaus zusätzliche Personalressourcen eingeplant werden müssen.

**P 10/28 – Personalerweiterung um 1 Stelle als Ausgleich f. weggefallene Stelle  
Warum soll diese Stelle wieder ausgeglichen werden?**

Antwort I.3: Hierzu die Stellungnahme des Fachdienstes III.4 Bauaufsichtsbehörde:

„Wie bereits in meinem Antrag berichtet, ging im Jahre 2014 Herr S. in seinen Ruhestand. Diese Stelle wurde nicht mehr besetzt. Seit dieser Zeit wird der Bereich der Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren von 2,5 Vollzeitmitarbeitern/innen, anstatt 3,5 Mitarbeitern/innen (-30%), bearbeitet. Aufgrund der Gesetzesänderung (HBO) ist die Arbeit der Bauaufsicht im Bereich der präventiven Arbeit verstärkt worden. Somit muss mehr Arbeit in diesem Bereich für diese gestiegenen Fälle mit weniger Personal bewältigt werden. Lange Bearbeitungszeiten sind nicht zu vermeiden und verstärken somit den Unmut der betroffenen Bürger. Diese zusätzlichen Beschwerden müssen ebenfalls wieder bearbeitet werden und sorgen für noch mehr Arbeit. So dreht sich die Spirale weiter. In diesem Bereich ist dringend für Abhilfe zu sorgen.

Durch die Freigestellten und Genehmigungsfreien Vorhaben nach § 55 und § 56 HBO kommen viel öfter Nachbarbeschwerden und Anfragen zur Zulässigkeit von Vorhaben, die nicht von uns im Genehmigungsverfahren geprüft wurden. Eine nachträgliche Prüfung und oft auch daraus resultierende Verwaltungsverfahren werden eingeleitet.

Weiterhin bringen derzeit die Regelungen zum EEWärmeG und zur EnEV erhebliche neue Aufgaben. Durchführung und Vollzug der EnEV obliegen nach der Zuständigkeitsverordnung über Heizkosten und Energie vom 3. Februar 2009 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 HBO den Unteren Bauaufsichtsbehörden. Dies schließt die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen ein. Außerdem ist die Untere Bauaufsichtsbehörde zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 Energieeinsparverordnung. Geplant ist auch den Unteren Bauaufsichtsbehörden noch die Verwaltungsverfahren gem. BImSchV zur Beseitigung von Mängeln an den Feuerungsstätten zu übertragen. Alleine hier erwarten wir Mehrarbeit die fast eine ganze Stelle ausfüllt. Denken Sie daran wie viele Feuerungsanlagen aus den Jahren vor 2010 noch in Betrieb sind. Sie sehen also, dass anstatt weniger immer mehr Arbeit hinzugekommen ist. Selbst die Aufgaben vor 2014, als noch ein Sachbearbeiter mehr in diesem Bereich tätig war, ist nicht weniger geworden und nun, mit den hinzugekommenen Aufgaben, nicht mehr mit dem verbliebenen Personal zu bewältigen!“

## Warum sind im Stellenplan die Vorbemerkungen in Abzug gebracht?

Antwort I.3: Die Stellen wurden nicht in Abzug gebracht, sondern ein Teil der Stellen wurde vielmehr den Vorbemerkungen zugeordnet.

## Um was handelt es sich dabei?

Antwort I.3: Die Stellen, die in den Vorbemerkungen enthalten sind, sind selbstverständlich nicht im Stellenplan enthalten.

## Wie ist die Auflistung auf den Seiten 491f. zu verstehen?

Antwort I.3: Das sind die **Vorbemerkungen zum Stellenplan 2018**

Zur Erläuterung: Im Tabellenwerk des Stellenplans sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend - also unbefristet - eingestellten Arbeitnehmer ausgewiesen (s.a § 5 (1) GemHVO). In den Vorbemerkungen sind die Stellen aufgeführt, die nicht dauerhaft - also befristet - besetzt werden sollen/können.

## 19. Investitionsplan:

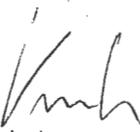
S. 527

Erweiterungsbau Kreishaus

Wie ist der momentane Stand der Planung?

Antwort I.2 Das Ergebnis der Standortanalyse eines Planungsbüros für den eventuellen Neubau eines Gefahrenabwehrzentrums (zur Raumbedarfsdeckung des Fachdienstes „Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienste“ zusammen mit der Rettungsleitstelle und den Stabsräumen) liegt seit Kurzem vor und wird noch verwaltungsintern diskutiert.

Die Unterbringungsbedarfe für zusätzlich erforderliches Personal (s. Anmeldungen zum Stellenplan 2018) können in vertretbarer Zeit nur außerhalb des Kreishaus-Grundstücks gedeckt werden. Der KA wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 19.2.2018 über die Zusatzanmietung einer Büro-Etage in Bad Schwalbach zur Realisierung von etwa 25 Arbeitsplätzen (angestrebter Mietbeginn: 1.7.2018) entscheiden.

  
(Kuhn)